

Brunnen, 7. Oktober 2024

Kleine Anfrage KA 20/24: Bekämpfung von invasiven Neophyten auf Flächen im Eigentum des Kantons Schwyz

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 11. September 2024 hat Kantonsrat Thomas von Euw folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Neophyten sind alle Pflanzen welche nach der Erkundung Amerikas durch Columbus nach Europa eingeschleppt wurden. Auch die Kartoffel ist ein Neophyt, die meisten Neophyten verursachen auch keine Probleme in unserem einheimischen Ökosystem. Doch gibt es verschiedene Pflanzen, welche den lokalen Ökosystemen schaden und deshalb bekämpft werden müssen (invasive Neophyten). In der Landwirtschaft sind die Betriebe verpflichtet Neophyten zu bekämpfen. Pflanzen wie das einjährige Berufskraut, die amerikanische Goldrute, der asiatische Staudenknöterich oder auch der Sommerflieder sind zu bekämpfen. Diese Pflanzen breiten sich extrem schnell und stark aus und können das regionale Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringen. In diesem Sommer habe ich mehrfach beobachtet, dass entlang von Strassen, Flächen mit einjährigem Berufskraut in Reinkultur zu sehen waren. Diese invasiven Neophyten sind zu bekämpfen, um eine Absamung zu verhindern und die Ausbreitung einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Wie bekämpft der Kanton Schwyz invasive Neophyten entlang von Kantonsstrassen?*
- 2. Gibt es ausserplanmässige Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten, wenn solche auf Flächen des Kantons gefunden werden?*
- 3. Welche Mittel sind für die Bekämpfung von invasiven Neophyten vorgesehen und können diese Mittel erschöpft sein?*

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich ihnen herzlich.»

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Ausgangslage

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, welche in der fraglichen Region ursprünglich nicht vorkamen, später aber irgendwie – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – eingebracht wurden. Die meisten Neophyten verschwinden wieder oder fügen sich problemlos in das lokale Umweltsystem ein. Nur ein kleiner Teil breitet sich aufgrund fehlender Konkurrenz sowie dank seines grossen Durchsetzungsvermögens unkontrolliert aus. Als invasive Neophyten werden jene Arten bezeichnet, die sich aggressiv und invasionsartig ausbreiten, gebietsweise dominant werden und andere Arten bedrängen. Sie können wirtschaftliche, ökologische, gesundheitliche und weitere Schäden verursachen. Oft werden Begriffe synonym verwendet:

- (invasive) gebietsfremde Organismen = (invasive) Neobiota oder Neobioten;
- (invasive) gebietsfremde Pflanzen = (invasive) Neophyten;
- (invasive) gebietsfremde Tiere = (invasive) Neozoen.

Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung des Postulats P 7/18 «Bekämpfung invasiver Neophyten – erfolgreiches Projekt weiterführen» vom 16. Oktober 2018 (RRB Nr. 744/2018) bereits ausführlich dazu Stellung genommen, wie die Regulierung bei Auftreten invasiver Neophyten erfolgen soll. Das Amt für Umwelt und Energie hat dazu ein umfassendes Neophyten-Regulierungskonzept ausgearbeitet, welches u.a. auch dem Tiefbauamt als Umsetzungsrichtlinie dient.

Entlang von Kantonsstrassen besitzt der Kanton relativ wenig eigenes Land. Es sind dies ausserorts bisweilen beidseitige, ca. 50 cm breite Rabatte und teilweise Böschungen sowie innerorts vereinzelt Mittelschutzinseln und Trenneinrichtungen, die begrünt sind. Somit stellen Kantonsstrassen wenig Ausbreitungsfläche für gebietsfremde Pflanzen dar. Umgekehrt sind diese beschränkt vorhandenen Flächen eher davon betroffen, dass Samen via Luftverfrachtung eingetragen werden und entsprechender Aufwand für die Bekämpfung von Neophyten getätigt werden muss.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Wie bekämpft der Kanton Schwyz invasive Neophyten entlang von Kantonsstrassen?

In der Regel einmal pro Woche säubert das Unterhaltspersonal des Tiefbauamts den Bereich entlang der Kantonsstrassen vom Abfall. Gleichzeitig werden allfällige invasiven Neophyten entfernt und fachgemäss entsorgt.

Im Frühling und Herbst werden die Grünflächen, für welche der Kanton zuständig ist, mit einem Böschungsmähgerät mit Mähgutbehälter gemäht. Das aufgenommene Mähgut wird dann in einer professionell geführten Kompostier- oder Vergärungsanlage mit thermophiler Hygienisierung entsorgt (kein Gartenkompost und keine Feldrandkompostierung).

Das Unterhaltspersonal des Tiefbauamts wird periodisch über die Behandlung bzw. Handhabung von invasiven Neophyten von Fachleuten der landwirtschaftlichen Schule instruiert und sensibilisiert.

Das Tiefbauamt ist zudem in der kantonalen Arbeitsgruppe Neobiota vertreten und kann somit auf neue Erkenntnisse sofort reagieren. Dadurch ist auch der direkte Austausch mit dem Amt für Umwelt und Energie sichergestellt.

2. Gibt es ausserplanmässige Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten, wenn solche auf Flächen des Kantons gefunden werden?

Bei Bekanntwerden eines relevanten Neophytenbestands wird dieser auch ausserhalb der ordentlichen Pflegeintervalle beseitigt.

Mit invasiven Neophyten belastetes Boden- oder Aushubmaterial darf nicht verschleppt werden. Falls solches anfällt, muss es fachgerecht entsorgt werden. Die oberirdischen Pflanzenteile müssen vor dem Bodenabtrag abgeschnitten und in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Amt in einer professionell geführten Kompostier- oder Vergärungsanlage mit thermophiler Hygienisierung entsorgt werden.

Transporte und Anlieferungen von biologisch belastetem Boden- und Aushubmaterial und problematischem Grüngut sind allen involvierten Stellen vorgängig mitzuteilen. Während des Transports muss das belastete Material abgedeckt sein, damit nichts verloren resp. unkontrolliert verbreitet wird. Nach erfolgter Arbeit müssen die Geräte, Baumaschinen und Fahrzeuge gründlich gereinigt werden.

3. Welche Mittel sind für die Bekämpfung von invasiven Neophyten vorgesehen und können diese Mittel erschöpft sein?

Sämtlicher Aufwand des Tiefbauamts für die Bekämpfung von invasiven Neophyten wird in der Erfolgsrechnung über das Konto Grünpflege verbucht. Dieses Konto wird jedes Jahr bedarfsge- recht budgetiert, so dass die erforderlichen Mittel vorhanden sind.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staats- schreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Bau- departement; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

André Rüegsegger, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 8. Oktober 2024